

Der Präsident
I615 - 5161.31-

ERLAUBNIS
zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

TIS Technischer Industrie Service GmbH & Co. KG
Peter - May - Str.45

50374 Erftstadt

vertreten durch die

TIS Technischer Industrie Service Verwaltung GmbH
diese vertreten durch

Helmut Strack
Otmar Czajka

die ab 03.04.1996 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz -AÜG-).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.